

Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten/Kindertagesstätten der Gemeinde Einhausen

„Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 25. Juni 2020 GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142 zuletzt geändert am 07.05.2020 GVBl. S. 318), § 1 - 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) i.d.F. vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134 zuletzt geändert am 28.05.2018 GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 28.04.2020 BGBl. I, S. 960)“ hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Einhausen in Ihrer Sitzung am 22.09.2020 nachstehende Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten/Kindertagesstätten der Gemeinde Einhausen erlassen:

Inhalt	Seite:
§1 Kostenbeitragspflicht:	1
§ 2 Kostenbeitrag für Kinder zwischen 3 Jahren und Schuleintritt.....	2
§ 3 Kostenbeitrag für Kinder zwischen 2 und 3 Jahren	2
§ 4 Kostenbeitrag für Kinder zwischen 1 und 2 Jahren	3
§ 5 Kostenbeitrag Modulerweiterungen	3
§ 6 Kostenbeitrag Mittagsverpflegung	3
§ 7 Anpassung der Kostenbeiträge	3
§ 8 Abwicklung der Kostenbeiträge	4
§ 9 Kostenbeitragsübernahme.....	5
§ 10 Verfahren bei Nichtzahlung	5
§ 11 Datenschutz.....	5
§ 12 Inkrafttreten	6

§1 Kostenbeitragspflicht:

1. Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Einhausen haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
2. Der Kostenbeitrag ist für einen vollen Monat zu entrichten. Eine anteilige Berechnung findet nicht statt. Ausnahmen hiervon sind in § 8 Abs.1 genannt.

3. Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
4. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
5. Die Beiträge gliedern sich in
 - a) Kostenbeitrag
 - b) Mittagsverpflegung
 - c) Modulerweiterungen.
6. Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit die Mittagsverpflegung nach § 6 in Anspruch zu nehmen.
7. Der altersbedingte Wechsel des Kostenbeitrages nach den §§ 2, 3 und 4 und des Modulzukaufes erfolgt in dem Monat, der auf das neue Lebensjahr folgt.

§ 2 Kostenbeitrag für Kinder zwischen 3 Jahren und Schuleintritt

1. Der monatliche Kostenbeitrag staffelt sich nach der festgelegten täglichen Betreuungsdauer. Folgende Kostenbeiträge für Kinder zwischen 3 Jahren und Schuleintritt werden erhoben:

• Modul 1: 5 Stunden bis 16 Uhr	122 €	0 € nach § 2 Abs. 2
• Modul 2: 7 Stunden bis 16 Uhr	189 €	27 € nach § 2 Abs. 3
• Modul 3: 9 Stunden bis 16 Uhr	276 €	92 € nach § 2 Abs. 3
• Randzeit von 16 bis 16.30 Uhr:	35 €	
2. Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Kostenbeiträgen für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Gemeinde Einhausen keine Kostenbeiträge nach dieser Satzung für eine Grundbetreuung von bis zu 6 Stunden, sowie für Modulzukäufe bis zur 6 Stunde.
3. Für eine über 6 Stunden hinausgehende Betreuungszeit wird anteilig der übrige Kostenbeitrag nach dieser Satzung erhoben.

§ 3 Kostenbeitrag für Kinder zwischen 2 und 3 Jahren

1. Der monatliche Kostenbeitrag staffelt sich nach der festgelegten täglichen Betreuungsdauer. Folgende Kostenbeiträge für Kinder zwischen 2 und 3 Jahren werden erhoben:

• Modul 1: 5 Stunden	208 €
• Modul 2: 7 Stunden	319 €
• Modul 3: 9 Stunden	450 €

§ 4 Kostenbeitrag für Kinder zwischen 1 und 2 Jahren

1. Der monatliche Kostenbeitrag staffelt sich nach der festgelegten täglichen Betreuungsdauer. Folgende Kostenbeiträge für Kinder zwischen 1 und 2 Jahren werden erhoben:
 - Modul 1: 5 Stunden 322 €
 - Modul 2: 7 Stunden 490 €

§ 5 Kostenbeitrag Modulerweiterungen

1. Der Kostenbeitrag für Kinder zwischen 3 Jahren und Schuleintritt zur einmaligen Verlängerung auf 7 Stunden beträgt 5 € pro Tag. Die einmalige Verlängerung von 7 auf 9 Stunden beträgt 10 € pro Tag.
2. Der Kostenbeitrag für Kinder zwischen 2 und 3 Jahren zur einmaligen Verlängerung auf 7 Stunden beträgt 17 € pro Tag. Die einmalige Verlängerung von 7 auf 9 Stunden beträgt 20 € pro Tag.
3. Der Kostenbeitrag für Kinder zwischen 1 und 2 Jahren zur einmaligen Verlängerung auf 7 Stunden beträgt 27 € pro Tag.

§ 6 Kostenbeitrag Mittagsverpflegung

1. Die Kosten der Mittagsverpflegung legt der Gemeindevorstand fest, diese werden zusätzlich abgerechnet. Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Inanspruchnahme eines Mittagessens obligatorisch. Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden nach individueller Inanspruchnahme berechnet. Anpassungen der Gebührenhöhe wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und auf der Homepage der Gemeinde Einhausen mindestens 1 Monat im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe.
2. Bei Kleinkindern werden die Kosten für die Mittagsverpflegung ab dem Monat fällig, in dem die reguläre Mittagsverpflegung der Einrichtung in Anspruch genommen wird. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

§ 7 Anpassung der Kostenbeiträge

1. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Betreuungseinrichtung in der Gemeinde, werden für das Kind oder die Kinder mit den geringeren Kostenbeiträgen 50% der jeweiligen Kostenbeiträge erhoben. Diese Regelung

gilt für Kinder, die gleichzeitig eine Betreuungseinrichtung besuchen, die unter den Geltungsbereich dieser Satzung und der dazugehörigen Benutzungssatzung fallen sowie den ev. Kindergarten. Erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung eine Kostenbeitragsübernahme in voller Höhe, gilt dieses Kind bei der Berechnung nicht als Geschwisterkind, die Kostenbeitragsermäßigung für das zweite Kind entfällt.

2. Sofern eine Kostenbeitragsübernahme durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. 2 SGB VIII nicht erfolgt, werden die in den §§ 2, 3 und 4 genannten Kostenbeiträge für Eltern oder Personensorgeberechtigte, deren jährliches Familieneinkommen 31.200,- € nicht übersteigt um 13 % reduziert und auf volle € aufgerundet.
3. Das Einkommen ist durch Vorlage eines Einkommenssteuerbescheides nachzuweisen. Voraussetzung für eine Reduzierung ist daher ein negativer Bescheid der Übernahme der Kostenbeiträge durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe. Maßgeblich für die Reduzierung ist das im Einkommensteuerbescheid ausgewiesene, zu versteuernde Einkommen der Eltern oder Personensorgeberechtigten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Lebt ein Elternteil nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind, so bleibt dessen Einkommen unberücksichtigt. Eltern oder Personensorgeberechtigte können jederzeit durch Vorlage eines Einkommenssteuerbescheides, Ende des Bemessungszeitraumes nicht älter als 18 Monate, die Voraussetzungen zur Kostenbeitragsreduzierung nachweisen, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes. Die Reduzierung tritt im Monat der Abgabe des Steuerbescheides in der Verwaltung in Kraft und gilt für die Dauer des aktuellen Kalenderjahres. Ist eine Reduzierung gewährt so ist bis spätestens 01.07. des jeweiligen Folgejahres nachzuweisen, dass die Kriterien für die Reduzierung noch vorliegen. Sollten die Kriterien nicht erfüllt sein, oder der Nachweis nicht vorliegen, so sind die Eltern oder Personensorgeberechtigte ab diesem Zeitpunkt wieder in voller Höhe kostenbeitragspflichtig.

§ 8 Abwicklung der Kostenbeiträge

1. Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor Monatsende ist der Kostenbeitrag in voller Höhe zu zahlen, dies gilt auch für den Monat des Schuleintrittes. Bei einem Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats wird der Kostenbeitrag zu 50% berechnet.
2. Der Kostenbeitrag, die Mittagsverpflegung sowie der Modulzukauf sind am 15. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat fällig und an die Gemeindekasse Einhausen auf Grund einer Einzugsermächtigung zu entrichten.
3. Der Kostenbeitrag sind bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z. B. Ferien, gesetzliche Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik, etc.) weiterzuzahlen.

4. Der Kostenbeitrag und die Mittagsverpflegung sind während der Eingewöhnung des Kindes zu Beginn der Betreuung in voller Höhe zu zahlen.
5. Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als 30 Kalendertagen nicht besuchen, entfällt die Entrichtung des Kostenbeitrags für den darauffolgenden Monat. Der maximal gewährte Entfall des Kostenbeitrages beträgt 90 Kalendertage.
6. Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 Abgabenordnung (AO).
7. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 9 Kostenbeitragsübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme des Kostenbeitrags beim zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe beantragt werden.

§ 10 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 11 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über:

1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
2. Anschrift,
3. Geburtsdatum des Kindes,
4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Einhausen besuchen
5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Separatschriften).

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kostenbeitragsatzung zur Satzung der Gemeinde Einhausen über die Benutzung der Kindergärten/Kindertagesstätte der Gemeinde Einhausen außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Einhausen, 24.09.2020

Für den Gemeindevorstand der
Gemeinde Einhausen

Glanzner, Bürgermeister